



WALDSEILGARTEN **WALLENHAUSEN**

Einverständniserklärung

(Bitte geben Sie diese Erklärung Ihrem Kind am Tag des Besuchs des Waldseilgarten Wallenhausen mit!)

Mein Sohn/meine Tochter* _____

Email (freiwillige Angabe): _____

darf den WALDSEILGARTEN WALLENHAUSEN unter Einbeziehung der unten genannten Bedingungen nutzen. Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflicht über meinen Sohn/meine Tochter. Sollten durch meinen Sohn/meine Tochter* Schäden im Sinne von § 2 Abs. 3 der Nutzungsbedingungen auftreten, haften wir gesamtschuldnerisch mit unserem Sohn/unsere Tochter für den entstandenen Schaden.

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten**

* Unzutreffendes bitte streichen.

**Unterzeichnet nur ein Sorgeberechtigter so versichert er mit seiner Unterschrift auch das Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten



WALDSEILGARTEN **WALLENHAUSEN**

Nutzungsbedingungen **WALDSEILGARTEN **WALLENHAUSEN****

§ 1 Nutzung

(1) Jeder Teilnehmer muss diese AGB's vor Betreten des Kletterwaldes durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Benutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Bei Kindern und Jugendlichen müssen die Sorgeberechtigten diese Benutzungsregeln durchlesen und mit den minderjährigen Teilnehmern durchsprechen. Die Sorgeberechtigten betätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsregeln durchgelesen, verstanden und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt zu haben. Die Benutzung des Waldseilgartens Wallenhausen ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung darf nur erfolgen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen und das Mindestalter von 8 Jahren gegeben ist. Bei Kindern unter 8 Jahren entscheiden die mitkletternden Eltern auf eigene Haftung, ob das Kind zusammen mit den Eltern die Parcours meistern kann. **Kinder unter 12 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen in den Parcours sein (max. 2 Kinder pro Erwachsener).** Jugendliche von 12 – 17 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

(2) Die Nutzung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach der Sicherheitseinweisung. Die Veranstaltung findet bei jeder Wetterlage statt, solange die Sicherheit gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber treffen die Mitarbeiter des WALDSEILGARTEN WALLENHAUSEN.

(3) Jeder Teilnehmer muss an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitsdemonstration vor Begehen des Kletterwaldes teilnehmen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen Veranstalters können die betreffenden Personen vom Waldseilgarten ausgeschlossen werden. Ein Rückforderungsanspruch für die verbliebene Zeit besteht gegenüber dem Veranstalter in diesem Falle nicht.

(4) Nach der Einweisung sind Sie selbst für die Sicherungen verantwortlich und durchlaufen die Anlage eigenverantwortlich. **Ein Sicherungskarabiner muss immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden.**

(5) Alle Nutzer haben sich strikt an die Anweisungen der Mitarbeiter zu halten und diese zu befolgen. Sollten trotz einmaliger Ermahnung die Anweisungen nicht eingehalten werden, sind die Mitarbeiter berechtigt den Nutzer sofort des Waldseilgartens zu verweisen. Ein Rückforderungsanspruch für die verbliebene Zeit besteht gegenüber dem Veranstalter in diesem Falle nicht.

§ 2 Sicherheitsstandards und Haftung

(1) Der Waldseilgarten Wallenhausen wird vor jeder Benutzung von den Mitarbeitern auf ihre Sicherheit geprüft. Die Mitarbeiter weisen die Nutzer in die Sicherheitsbestimmungen ein und überprüfen deren Einhaltung bei der Nutzung.

(2) Die Haftung für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage oder der Ausrüstung durch den Nutzer wird ausgeschlossen.

(3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn an der Anlage oder der Ausrüstung entstehen.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt ist vor der Nutzung beim Veranstalter zu entrichten.

(2) Möglicherweise auftretende Wartezeiten nach Beginn der Nutzung (z.B. Plattform besetzt, Übung besetzt etc.) sind unbeachtlich und führen zu keiner Minderung des Nutzungsentgelts. Bei Abbruch aus sicherheitstechnischen Gründen wie z.B. Gewitter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintritts.

(3) Die ausgeliehene Ausrüstung muss pfleglich behandelt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar, und darf während der Begehung des Waldseilgartens nicht abgelegt werden. Die Ausrüstung muss unverzüglich nach der abgelaufenen Mietzeit wieder zurückgegeben werden. Nach dieser Zeit, muss ein Aufpreis EUR 5,- je angefangene halbe Stunde nachgezahlt werden.